

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Bruno Bock GmbH, Marschacht)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 9. 2022
— 4.1-LG 025140821 / LG 22-017-12 bi—**

Die Bruno Bock GmbH, Eichholzer Str. 23, 21436 Marschacht hat mit Schreiben v. 20.07.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien beantragt. Die wesentlichen Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Produktion von „HIDT“ (1-Propanol, 3,3-bis[[2-[(2-mercapto-ethyl)thio]ethyl]thio]) von 100 auf 200 Jahrestonnen, der Ersatz eines Abwasserstippers in der Extraktionsanlage der Mercaptopropionsäureproduktion sowie der zukünftige Entfall des Kontrollgangs in der Kondensation und Extraktion. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 25.04.2022 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Herstellung von 200 Tonnen HIDT erfolgt in den vorhandenen Reaktionsbehältern. Entstehende Emissionen werden wie bisher über das zentrale Abluftsystem dem Dampfkessel zugeführt und verbrannt. Die Emissionsbegrenzung für die Emissionen des Dampfkessels ergibt sich aus der bestehenden Genehmigung. Die Grenzwerte der TA-Luft werden sicher eingehalten. Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen erfolgen wiederkehrende Emissionsmessungen der relevanten Stoffe nach den Vorgaben der TA Luft durch eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG.

Der neue Abwasserstripper ist eine Ersatzmaßnahme für den bestehenden Abwasserstripper in der Extraktion, der nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Die bislang festgelegten Kontrollgänge in der Extraktion und der Kondensation können nach Inbetriebnahme der zentralen Messwarte ersatzlos wegfallen. Die Anlagenkapazität wird durch die beantragten Änderungen nicht erhöht, es werden keine weiteren Flächen versiegelt und das Abfallaufkommen nicht geändert.

Durch die beantragten Änderungen des Betriebsbereichs der Bruno Bock GmbH, Eichholzer Str. 23, 21436 Marschacht vergrößert sich auch nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines

Störfälle und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalles werden nicht verschlimmert.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Das beantragte Vorhaben soll in einem Gebiet mit bestehender industriegebietstypischer Nutzung realisiert werden. Das Europäische Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet „NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ befindet sich in 3500 m Entfernung, das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ in 1100m Entfernung. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.